



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 09/2019 vom 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Matthias Stelloh - Aktenzeichen: 63 DH 01893/2019/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 25.06.2019 - Aktenzeichen 66.85 11	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Bassum	4
Bauleitplanung der Stadt Bassum - Bebauungsplan Nr. 2 (77/20) „Nordwohlder Dorfstraße“	4
Stadt Diepholz	5
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - 1. Änderung des Bebauungsplanes Heede Nr. 5 „An der Grawiede“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Stadt Sulingen	7
Satzung der Stadt Sulingen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) (in der Fassung vom 06.06.2019) - 2. Änderung -	7
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“	8
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Sulingen „Im Langel II“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	9
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Hüde	11
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017	11
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	11
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	11
Flecken Bruchhausen-Vilsen	12
Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen	12

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Kirchdorf	13
Öffentliche Bekanntmachung - 111. Flächennutzungsplanänderung - Erweiterung - hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch.....	13
Gemeinde Kirchdorf	14
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 31 „Ihloge“ der Gemeinde Kirchdorf - 1. Änderung und Neuaufstellung	14
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver	16
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2013	16
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Schwaförden	16
Bauleitplanung der Gemeinde Schwaförden - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Bahnhof“	16
Samtgemeinde Siedenburg	18
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2019	18
Gemeinde Borstel	19
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2019	19
C Bekanntmachungen anderer Stellen	21
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	21
Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt - Verfahrensnummer: 2702 - Az.: 4.2.1 - HA Hustedt - Beschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.....	21
Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br-V), Verf. Nr. 2612, HA	24
Kirchenamt Sulingen	26
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe	26
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz	29
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe	41
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	44
Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) - Bekanntgabe des LBEG vom 21.05.2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0005 -	44
Feststellung gemäß § 5 UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) - Bekanntgabe des LBEG vom 06.06.2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0008 -	44
Mittelweserverband	45
8. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes (62)“ vom 05. April 1995 in der Fassung vom 02. Mai 2017	45

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Matthias Stelloh - Aktenzeichen: 63 DH 01893/2019/71 -

Herr Matthias Stelloh, Holzhausen 9, 27245 Bahrenborstel, hat die Errichtung einer Einhausung für das vorhandene Flüssigeintragssystem (MacBox), die Errichtung einer Druckhaltestation, die Änderung der Inputstoffe, die Umnutzung des vorhandenen Güllebehälters zum Gärproduktlager 3, die Umnutzung des Fermenters 2 zum Gärproduktlager 2, die teilweise Umnutzung der Silagelagerfläche zur Festmistplatte sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Holzhausen
Flur	4
Flurstück	37/1

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund der Vorbelastung des Planungsstandortes und der Unerheblichkeit des zu erwartenden Eingriffes keine erhebliche Betroffenheit.

Die oberirdisch großflächige Versickerung des Niederschlagswassers durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch bietet das größte Schutzpotential für Boden und Grundwasser vor schädlicher Verunreinigung gegenüber gezielten Ableitungen in den Untergrund. Diese Ableitung von den Anlagenteilen der Biogasanlage in den Untergrund/das Grundwasser wird seitens der Unteren Wasserbehörde somit nur als geringfügige Betroffenheit angesehen.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, aber innerhalb einer Zielkulisse nach der WRRL für die Nitratreduzierung. Der Unteren Wasserbehörde liegen für den direkten Bereich bzw. das Grundstück selbst keine konkreten Informationen vor. Die Betroffenheit aus wasserbehördlicher Sicht ist daher als gering zu bewerten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 25.06.2019 - Aktenzeichen 66.85 11

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt einen Neubau der Brücke über die Grawiede im Verlauf der Landesstraße 853 (L 853) im Abschnitt 40 von Station 6019 bis Station 6059 in der Gemeinde Lembruch, Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Landkreis Diepholz.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

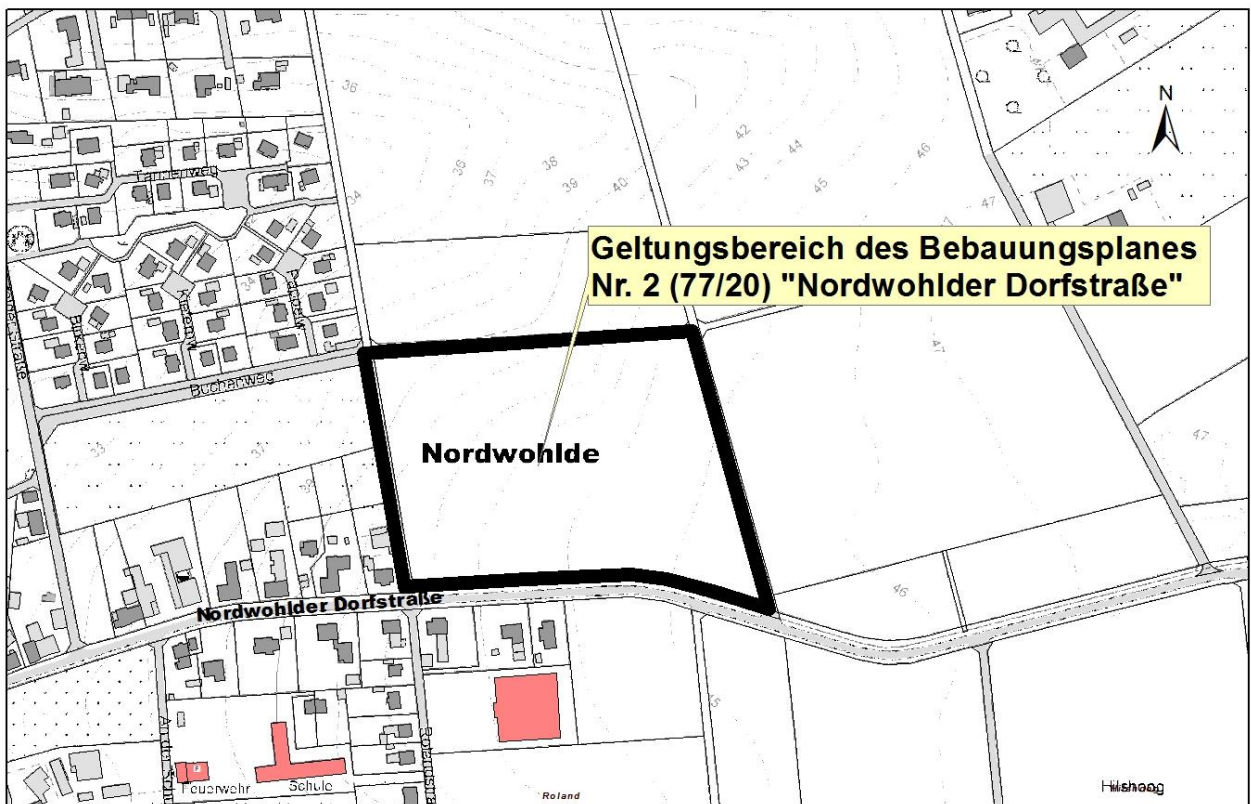
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum - Bebauungsplan Nr. 2 (77/20) „Nordwohlder Dorfstraße“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 2 (77/20) „Nordwohlder Dorfstraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Nordwohlde, nördlich der „Nordwohlder Dorfstraße“ und ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (77/20) „Nordwohlder Dorfstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 26.06.2019
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez.
- Porsch -

Stadt Diepholz

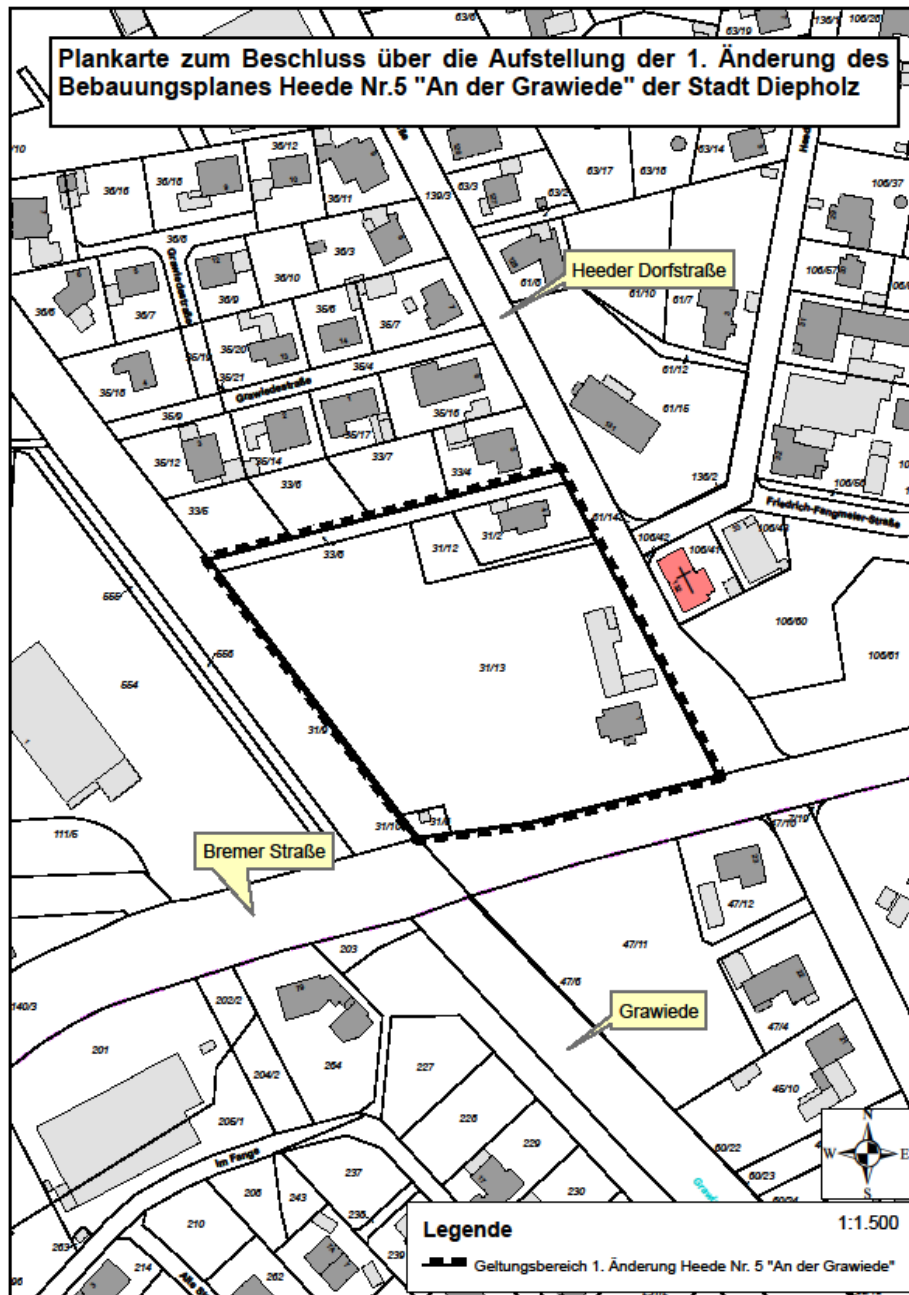
Bauleitplanung der Stadt Diepholz

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Heede Nr. 5 „An der Grawiede“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Heede Nr. 5 „An der Grawiede“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Plankarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Heede Nr. 5 „An der Grawiede“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-301) von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft bekommen.

Die Planunterlagen können ergänzend auf der Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Bauleitplanung“) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.06.2019
Der Bürgermeister
gez. Marré

Stadt Sulingen

**Satzung
der Stadt Sulingen über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)
(in der Fassung vom 06.06.2019)
- 2. Änderung -**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in der jetzt geltenden Fassung und des § 47 Abs. 5 u. 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190), hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlangt die Bauherrin oder der Bauherr, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 S. 2 NBauO, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages (Ablösesumme) an die Stadt Sulingen ersetzt wird, bedarf es hierzu der Zustimmung der Stadt im Einzelfall. **Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen oder städtebaulichen Gründen versagt werden.**

§ 2

Die Ablösesumme je Einstellplatz wird zonenweise wie folgt festgesetzt.

Innenstadtbereich	4.000,00 € je Einstellplatz
übrige Bereiche im Kernstadtgebiet	2.500,00 € je Einstellplatz
übrige Bereiche in den Ortschaften und im Außenbereich	1.500,00 € je Einstellplatz

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 07.06.2019

Der Bürgermeister

gez. Rauschkolb

(L.S.)

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen
für den Friedhof Baumbestattungswald
„Wald der Ruhe“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. Nr. 6/2019, S. 70) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ vom 25.08.2016 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 15/2016, S. 18 -21) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, Satz 2 werden die Wörter „dem Erwerber“ durch die Wörter „dem/r Erwerber/in“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird um folgende Sätze 3 bis 7 ergänzt:

„Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihrer Ablebens seine/n / ihre/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht übertragen. Dies ist jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung der bestimmten Person möglich. Wird bis zu seinem/ihren Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) 1) auf den/die Ehegatten/Ehegattin,
2) auf den/die eingetragene/n Lebenspartner/Lebenspartnerin,
3) auf den/die Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)- d) wird der/die Älteste nutzungsberechtigt. Der/Die jeweilige Rechtsnachfolger/in soll für den Fall seines/ihrer Ablebens wiederum eine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen; die vorstehenden Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten entsprechend.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

d) In Absatz 2, Satz 2 wird nach dem Wort „Ruhezeit“ der Klammerzusatz „(§ 7)“ eingefügt.

- e) In Absatz 6 werden die Wörter „den Erwerber“ durch die Wörter „den/die Erwerber/in“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „zum“ die Angabe „3.“ durch die Angabe „vollendeten 5.“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Das Nutzungsrecht an Engelsbäumen bezieht sich jeweils auf den/die Erwerber/in einer Einzelgrabstelle.“
- h) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„Das Nutzungsrecht an einem Familien- oder Freundschaftsbaum kann beim Erwerb vorzeitig auf insgesamt 40 Jahre verlängert werden.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Familien- oder Freundschaftsbaum nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit ist möglich. Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit wiedererworben, so kann das Nutzungsrecht wahlweise auf 5, 10, oder 20 Jahre wiedererworben werden. Findet während dieser Zeit eine Beisetzung statt, ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des/der zuletzt Verstorbenen zu verlängern. Im Einzelfall kann über eine kürzere oder längere als die angegebene Nutzungszeit entschieden werden.
Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit ist bei Gemeinschaftsbäumen und Engelsbäumen nicht möglich.
Im Einzelfall kann über Ausnahmen entschieden werden.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ folgende Wörter eingefügt:
„nur zu b) bis d)“
4. Nach § 13 wird § 14 wie folgt neu eingefügt:

§ 14 Alte Rechte

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte sind weiterhin gültig.
Es gilt dann diese Satzung.

5. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

Artikel II

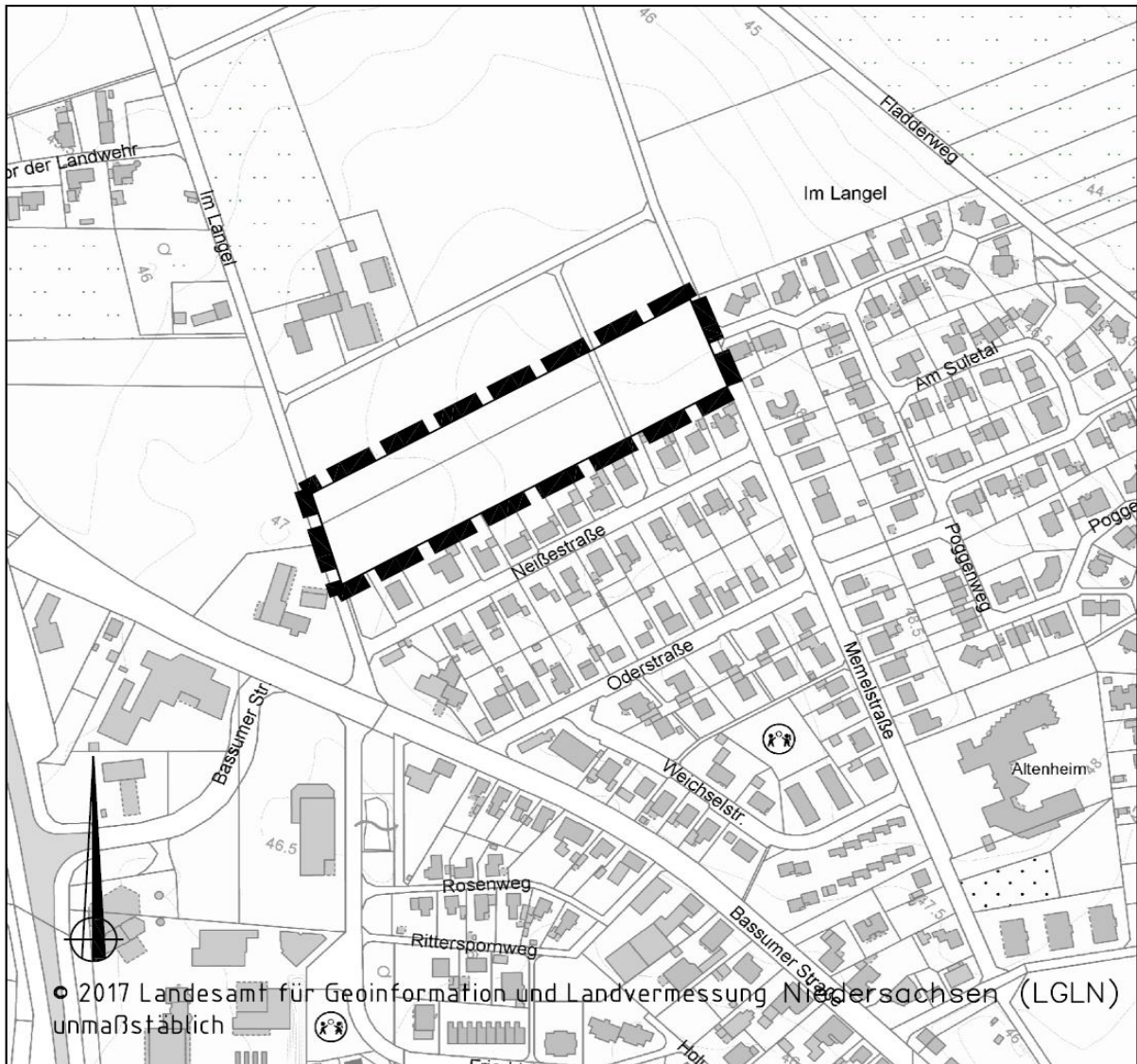
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 07.06.2019
gez. Rauschkolb
Rauschkolb
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Sulingen „Im Langel II“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Sulingen „Im Langel II“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Sulingen „Im Langel II“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 24.06.2019
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Hüde

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 21.06.2019
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt.
2. Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.
3. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von insgesamt 223.688,43 Euro wird wie folgt verwendet:
 - Ein Betrag von 204.875,13 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Schmutzwasserentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt. Ein Betrag von 18.282,61 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Niederschlagsentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.
 - Für den Schmutzwasserbereich wird ein Betrag in Höhe von 530,69 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. §36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.07.2019 bis zum 10.07.2019 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 322, öffentlich aus.

H. Homfeld
kfm. Betriebsleiter

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2019 folgendes beschlossen:

„Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ im Wirtschaftsjahr 2016 erteilt. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 177.608,47 € teilt sich wie folgt auf und wird wie folgt behandelt:

Bereich Markt – Gewinn in Höhe von 5.635,19 €:

- Ein Betrag von 7.900,00 € wird als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Fleckens Bruchhausen-Vilsen abgeführt.
- Neben dem Gewinn von 5.635,18 € muss für die Zahlung der Eigenkapitalverzinsung ein Betrag von 2.264,81 € aus dem Bilanzgewinn der Vorjahre („Rücklage“) entnommen werden.

Bereich Tourismus – Verlust in Höhe von 183.243,66 €:

- Der Verlust im Bereich Tourismus in Höhe von 183.243,66 € wurde bereits durch Zahlung in Form der geplanten Verlustabdeckung ausgeglichen. Der zu viel gezahlte Betrag als Verlustabdeckung wird mit den Folgejahren verrechnet bzw. dem Haushalt des Fleckens Bruchhausen-Vilsen erstattet.

Der Bestätigungsvermerk des Steuerberatungsbüros Schröder & Partner zum Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Ergänzende Feststellungen zum Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen sowie zum Prüfungsbericht des Steuerberatungsbüros Schröder & Partner vom 28. November 2018 werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz nicht getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03. Juli 2019 bis zum 11. Juli 2019 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 218, öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, 24. Juni 2019
Ralf Rohlfing
Betriebsleiter

Samtgemeinde Kirchdorf

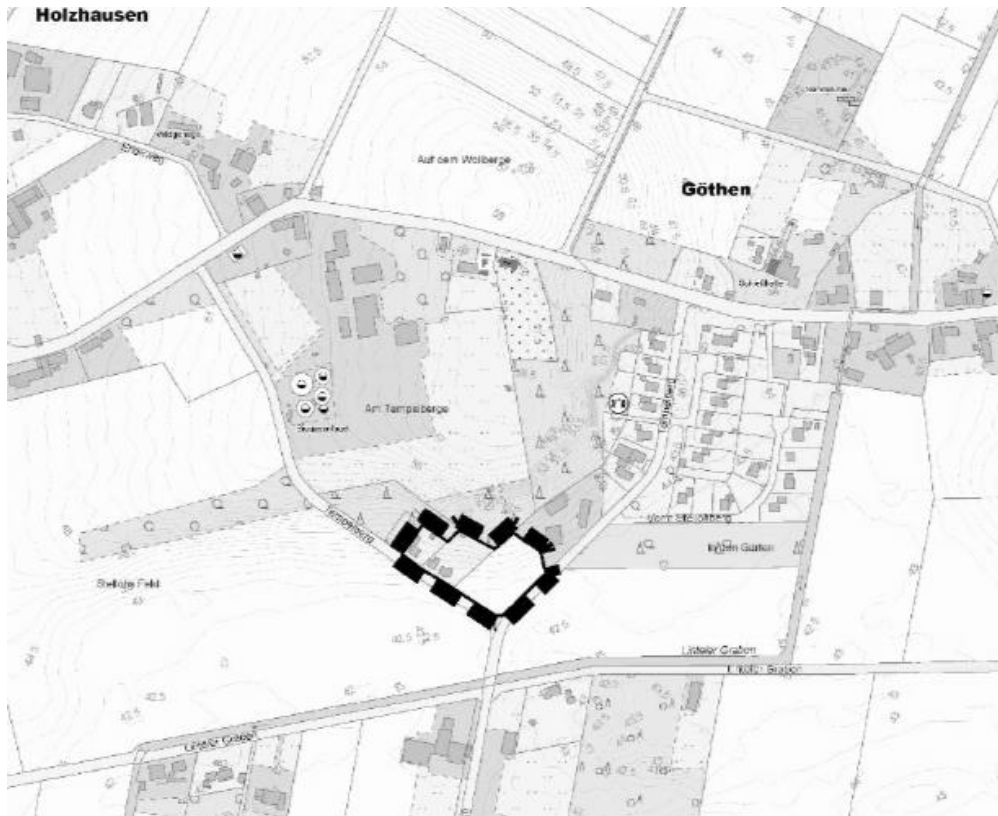
Öffentliche Bekanntmachung

- 111. Flächennutzungsplanänderung - Erweiterung
- hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.06.2019 (Aktenzeichen: 63 DH 01210/2019/82) die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 111. Flächennutzungsplanänderung



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 111. Änderung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, aus und können dort in Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

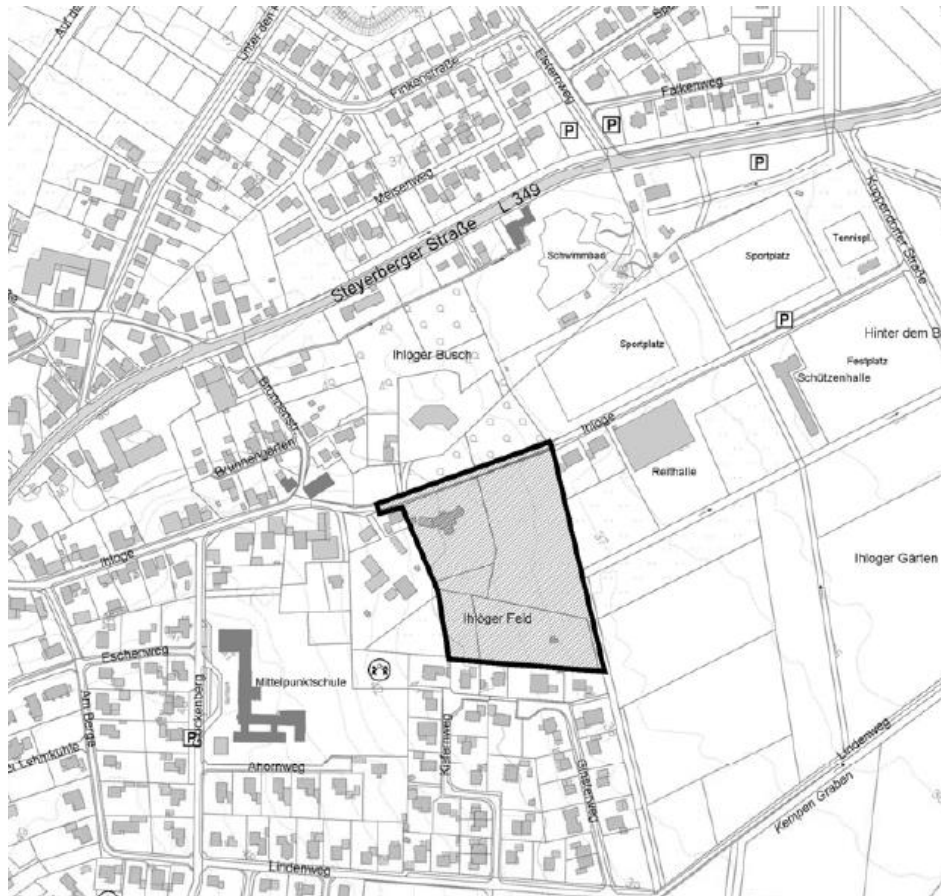
Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich ist die 111. Änderung mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/F-Planänderungen/Rechtsverbindlich sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Die genaue Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/Bebauungspläne sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 20.06.2019
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Kemmann
Kemmann

Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 21.06.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

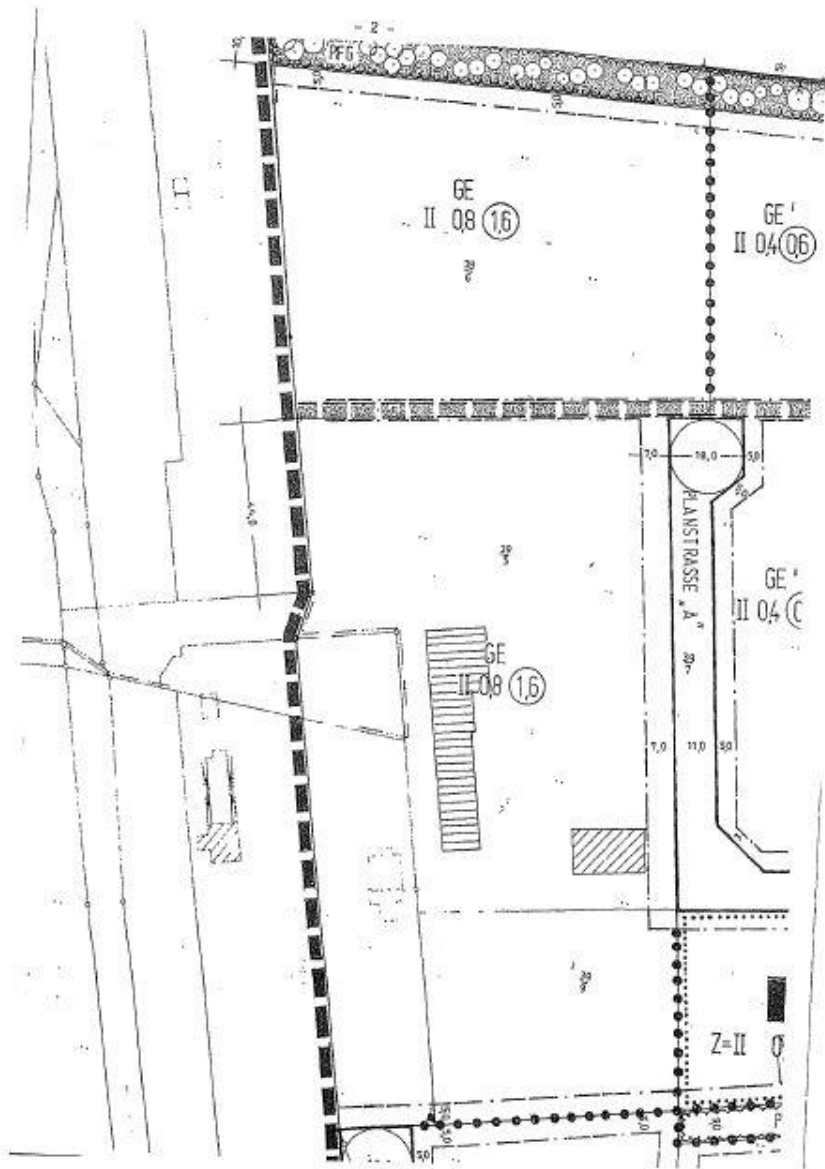
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Gemeinde Schwaförden - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. vereinfachte textliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Bahnhof“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zugestimmt.

Mit der 2. vereinfachten Änderung wird im westlichen Bereich des Geltungsbereiches eine nördlich der „Bahnhofstraße“ und im Norden durch eine 10 m breite öffentliche Grünfläche / nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzte Baugrenze von 7 m aufgehoben.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Bahnhof“ in Kraft.

Die Planänderung mit der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt können alle Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen werden ergänzend auf der Homepage der Samtgemeinde Schwaförden (www.schwafuerden.de - Bauen/Wohnen - Bauleitplanung) zugänglich sein.

Hinweis:

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 25.06.2019
Denker
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 15.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.319.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.374.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.914.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.765.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	522.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.403.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	161.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.436.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.330.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.438.100	0	0	1.438.100
ordentliche Aufwendungen	1.481.400	0	0	1.481.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	1.000	0	0	1.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.056.000	0	0	1.056.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.393.200	0	0	1.393.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.600	0	0	82.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	178.000	145.000	0	323.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.138.600	0	0	1.138.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.571.200	145.000	0	1.716.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Siedenburg, 07.06.2019
gez. Engelbart
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 24.06.2019 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 25.06.2019
Gemeinde Borstel
Der Bürgermeister
Engelbart

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



Sulingen, 20.06.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt

- Verfahrensnummer: 2702

- Az.: 4.2.1 - HA Hustedt

- Beschluss

zugleich

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

I. Beschluss:

Hiermit wird die

„Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt“

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in den Gemeinden Martfeld und Hilgermissen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 750 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen;
der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser und dem
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

während der jeweils üblichen Sprechzeiten, sowie nach besonderer Vereinbarung, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hustedt“

und hat ihren Sitz in Hustedt.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5, 1. Halbsatz FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in dieser Flurbereinigung berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungsssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:

In der vereinfachten Flurbereinigung Hustedt findet der

**Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Donnerstag, den 29. August 2019 um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Hustedt, Hustedter Dorfstraße 47, in 27327 Martfeld**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Hustedt gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Im Auftrage
(Dammeier)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Tel.: 04271-8010

Sulingen, 13.06.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br-V), Verf. Nr. 2612, HA

I. Vorläufige Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Scholen (Br-V) wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung zum

01.10.2019 - 0.00 Uhr

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

15.07. bis zum 02.08.2019 bei der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des ArL Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Jeder Teilnehmer erhält neben einem Infoschreiben zur Besitzeinweisung und den Überleitungsbestimmungen zusätzlich nachfolgende Unterlagen:

- Nachweise über Anspruch und Abfindung
(Teilnehmer, Alte Flächen, Neue Flächen, Anspruchsberechnung und Geldleistung)
- Karte(n) der neuen Feldeinteilung

Am Donnerstag, dem 25.07.2019 stehen Bedienstete des ArL Leine-Weser zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Klärung von Fragen zur vorläufigen Besitzeinweisung in der Zeit von

8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr
im Gasthaus Ehlers, Scholer Straße 20 in 27305 Bruchhausen-Vilsen

zur Verfügung. Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.

3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am 25.07.2019 erläutert und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugute kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Das ArL Leine-Weser als Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass es für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

II. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse -Änderung des Umrechnungsfaktors-

In der Vereinfachten Flurbereinigung Scholen (Br-V) wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 01.12.2015 dahingehend geändert, dass der im endgültigen Wertermittlungsrahmen festgesetzte Umrechnungsfaktor von 650,- Euro/WV auf **700,- Euro/WV** erhöht wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom 11.12.2017 und vom 15.01.2019 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt und liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen beide Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
gez.
(Löffler)

(L.S.)

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe hat der Kirchenvorstand am 7. Mai 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einzahlung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: **450,00 €**
b) Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre: **250,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **810,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **27,00 €**

3. Urnenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre, je Grabstelle: **390,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre, je Grabstelle: **750,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: **25,00 €**

5. Rasenreihengrabstätte (Sarg), inkl. Pflege

- für 30 Jahre, je Grabstelle: **3.000,00 €**

6. Urnenreihengrabstätte mit Bepflanzung:

- für 30 Jahre, je Grabstelle: **3.000,00 €**

7. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b), oder 4. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:..... | 480,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:..... | 270,00 € |

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 200,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: | 100,00 € |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder
Änderung – je – :..... 100,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Leeste , den 7. Mai 2019

Der Kirchenvorstand (L.S.)
gez. V. Greulich (Vorsitzender)
gez. H.-M. Knief (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 1. Juni 2019

Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. M.-T. Schimke (Bevollmächtigter)

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Weyhe am 16. Mai 2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 19 Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 20 Rückgabe von Grabstätten
§ 2 Schließung und Entwidmung	§ 21 Bestattungsverzeichnis
§ 3 Friedhofsverwaltung	
II. Ordnungsvorschriften	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
§ 4 Öffnungszeiten	§ 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 23 Grabgewölbe
§ 6 Dienstleistungen	§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 26 Entfernung von Grabmalen
§ 8 Ruhezeiten	§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	VI. Benutzung der Friedhofskapelle
IV. Grabstätten	§ 28 Friedhofskapelle
§ 11 Allgemeines	VII. Haftung und Gebühren
§ 12 Nutzungsrecht	§ 29 Haftung
§ 13 Reihengrabstätten	§ 30 Gebühren
§ 14 Wahlgrabstätten	
§ 15 Urnenreihengrabstätten	VIII. Schlussvorschriften
§ 16 Urnenwahlgrabstätten	§ 31 Inkrafttreten
§ 17 Rasengrabstätten mit Grabplatte (Sarg oder Urne)	
§ 18 Urnengrabstätten an der Alten Kapelle	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 94/1 Flur 13 Gemarkung Kirchweyhe in Größe von insgesamt 41.174 m². Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung eines Friedhofsteils werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (im nachfolgenden Friedhofsverwaltung genannt) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und/oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen,
- e) ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu bewerten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, etc.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten mit Grabplatte (Sarg oder Urne)
- f) Urnengrabstätten an der Alten Kapelle
- g) Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
von Kindern: Länge: 1,50 m; Breite: 0,90 m;
von Erwachsenen : Länge: 2,50 m; Breite: 1,20 m;
- b) für Urnen Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m.

Für bestehende Grabstätten gelten die bisherigen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigte Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Nutzungsrecht

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5, 10, 20 oder 30 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte für Särge dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige der nutzungsberechtigten Person beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Verlobte) bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Rasengrabstätten mit Grabplatte (Sarg oder Urne)

(1) Die Rasengrabstätten mit Grabplatten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben werden. In einer Rasengrabstätte kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Rasengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) Bei Rasenreihengrabstätten mit Grabplatte sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruch sichere Grabplatten in einer Größe von maximal 0,50 x 0,50 m vorgeschrieben. Auf der Grabplatte ist mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden, so dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

(3) An den Rasengrabstätten mit Grabplatte werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Rasengrabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ersatzlos zu entfernen.

(4) Die laufenden Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten mit Grabplatte.

§ 18

Urnengrabstätten an der Alten Kapelle

(1) Urnengrabstätten an der Alten Kapelle sind Grabstellen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabanlage die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnengrabstätte an der Alten Kapelle darf nur eine Urne beigelegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) An Urnengrabstätten an der Alten Kapelle werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art (außer anlässlich einer Bestattung) sind auf den Urnengrabstätten an der Alten Kapelle nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten an der Alten Kapelle.

§ 19

Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle

(1) Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle liegen in einer gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Grabanlage.

(2) Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle werden anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art (außer anlässlich einer Bestattung) sind auf den Urnengrabstätten an der Alten Kapelle nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderen ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Urnenpartnergrabstätten an der Alten Kapelle.

§ 20

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe einer Grabstätte ist diese von der nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 22

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten und sonstige Anlagen

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von der nutzungsberechtigten Person hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist.

Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe, u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 23

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 25 Abs. 3 [Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen].

§ 25

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

(1) Sollen Grabmale während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte entfernt werden, ist die Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die bisherige nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die bisherige nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 28

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten Personen haften für alle Schäden, die durch die von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Weyhe, den 12.06.2019
Der Kirchenvorstand
gez. Marquart (stellvertr. Vorsitzender) (L.S.)
gez. Wetjen (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 17.06.2019
Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. Schimke (Bevollmächtigter)

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe hat der Kirchenvorstand am 16. Mai 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

**Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: **450,00 €**
b) Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre: **250,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **810,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **27,00 €**

3. Urnenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre, je Grabstelle: **390,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre, je Grabstelle: **750,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: **25,00 €**

**5. Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte (Sarg)
Pflege durch Friedhofsverwaltung**

- für 30 Jahre, je Grabstelle: **2.000,00 €**

**6. Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte (Urne)
Pflege durch Friedhofsverwaltung:**

- für 30 Jahre, je Grabstelle: **1.400,00 €**

**7. Urnengrabstätte an der Alten Kapelle
Pflege durch Friedhofsverwaltung:**

- für 30 Jahre, je Grabstelle: **1.950,00 €**

**8. Urnenpartnergrabstätte an der Alten Kapelle
Pflege durch Friedhofsverwaltung:**

- a) für 30 Jahre, je Grabstätte: **4.500,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstätte: **120,00 €**

9. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte bzw. Urnenpartnergrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b), 4. b) oder 8. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:..... | 500,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:..... | 230,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier:.....120,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder

Änderung – je – :.....100,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Weyhe , den 12.06.2019

Der Kirchenvorstand L.S.
gez. Marquardt (stellv. Vorsitzender)
gez. Wetjen (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 17.06.2017

Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. Schimke (Bevollmächtigter)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) - Bekanntgabe des LBEG vom 21.05.2019

- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0005 -

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant den Bau einer ca. 80 m langen Verbindungsleitung von der Erdgastransportleitung ETL 51 (Ganderkesee – Achim) an die Erdgastransportleitung ETL 14 der Open Grid Europe GmbH. Zusätzlich wird eine Station mit einem Mess- und Regelhaus errichtet.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz.

Gemäß Anlage 1, Nr. 19.2.4 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Anbindung der ETL 51 an die OGE 14 / Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung gemäß § 5 UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) - Bekanntgabe des LBEG vom 06.06.2019

- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0008 -

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant die Einbindung der Bohrung Burgmoor Z5 in das vorhandene Sauer gasleitungssystem der Erdgas Münster GmbH. Die Länge der Leitung soll ca. 2,1 km betragen. Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer Wasserhaltung von ca. 55.800 m³.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bahrenborstel im Landkreis Diepholz.

Gemäß Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Leitungsneubau Anschlussleitung Burgmoor Z5 – Bahrenborstel S01/ ExxonMobil Production GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mittelweserverband

8. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes (62)“ vom 05. April 1995 in der Fassung vom 02. Mai 2017

In § 33 wird der Absatz 1 Satz 2 Buchstabe bb) ersatzlos gestrichen.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Syke, den 19. März 2019
gez. Winter
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des „Mittelweserverbandes“

Diepholz, den 03.06.2019
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt und Straße
Im Auftrage:
gez. Schmidt